

17.11.00**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - G**zu **Punkt** der 757. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 2000

Siebte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung**A****Der federführende Agrarausschuss empfiehlt dem Bundesrat,**

der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 32c Abs. 2 Satz 2 - neu - Weinverordnung)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 32c Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

**"Dabei kann vorgeschrieben werden, dass ausschließlich bestimmte Rebsorten-
namen oder synonyme Bezeichnungen verwendet werden dürfen."****Begründung:**

Ziel der Bestimmungen über die Angaben "Classic" und "Selection" ist, sogenannte Profilweine zu schaffen, die einen hohen Wiedererkennungswert haben sollen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die Landesregierungen ermächtigt werden, vorzuschreiben, dass für einzelne Rebsorten nur der Rebsortenname oder nur eine synonyme Bezeichnung verwendet werden dürfen. Damit könnte ausgeschlossen werden, dass in einem bestimmten Anbaugebiet Weine einer Rebsorte (z.B. Müller-Thurgau) mit der Angabe "Classic" unter mehreren Bezeichnungen (z.B. "Müller-Thurgau-Classic" und "Rivaner-Classic") angeboten werden.

Ausgeliefert am 21. NOV. 2000

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 32d Abs. 1 Nr. 4 Weinverordnung)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 32d Abs. 1 Nr. 4 die Wörter 'darf die Bezeichnung "Classic" ' durch die Wörter 'dürfen die Bezeichnungen "Classic" und "Selection" ' zu ersetzen.

Begründung:

Unabhängig von entsprechenden Gütezeichen-Regelungen in den bestimmten Anbaugebieten Baden und Rheinhessen wird neben der Angabe "Classic" von einer Reihe deutscher Erzeuger auch die Bezeichnung "Selection" im Rahmen teils eingetragener, teils nicht eingetragener Marken für die Bezeichnung ihrer Qualitätsweine genutzt. Dem Interesse dieser Verwender, diese Bezeichnung weiter gebrauchen zu dürfen, ohne dass die Erzeugnisse den Anforderungen der §§ 32a bis 32c entsprechen, ist durch eine Übergangsregelung Rechnung zu tragen. Dabei ist vorzusehen, dass diese Bezeichnung nur dann weiter verwendet werden darf, wenn sie vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Rechtsakten der Europäischen Union verwendet worden ist.

B

3. **Der Gesundheitsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.